

Ergeht an:

- Gewerbebehörden in Österreich
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- Landesorganisationen der Wirtschaftskammer

Wien, am 17.01.2018
(Update: 05.08.2026)

Gewerbebehörden sind ab sofort gefordert!

Präzisere Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Waffengewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Arbeitsgemeinschaft Zivile Sicherheit (ARGE ZS) ist eine Plattform innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich und als solche mit der Interessensvertretung der österreichischen Unternehmen im Bereich der zivilen Waffen- und Munitionswirtschaft beauftragt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen gerne informativ einige Hinweise zum Zugang zum **Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels gem. § 94 Z 80 Gewerbeordnung 1994** geben. Dabei ist festzuhalten, dass diese Hinweise lediglich als Empfehlungscharakter seitens der Arge Zivile Sicherheit zu betrachten sind. Letztendlich entscheidet über die Antragstellung die jeweilige örtlich zuständige Gewerbebehörde.

Einer Gewerbeberechtigung bedarf es für folgende Tätigkeiten:

- hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und Munition
 - für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher),
 - den Handel,
 - das Vermieten,
 - die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes;
- hinsichtlich militärischer Waffen und Munition
 - für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung,
 - den Handel,
 - die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes.

Folgende **gesetzliche Vorschriften** sind beim Zugang zu beachten:

- [§ 139 bis § 148 GewO 1994](#)
- [Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2023](#)
- [Waffengewerbe-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2003](#)

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, um das Waffengewerbe zu erlangen. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu überprüfen, welchen Praxisnachweis der jeweilige Antragsteller vorlegt.

Praxisnachweis:

- Handel mit nichtmilitärischen Waffen und Munition
 - **einjährige fachliche Tätigkeit und Prüfung über die übrigen Waffengewerbe**
- Handel mit militärischen Waffen und Munition
 - **zweijährige fachliche Tätigkeit und Prüfung über die übrigen Waffengewerbe**

ACHTUNG: Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Befähigungsprüfung des Büchsenmachers und der Prüfung der übrigen Waffengewerbe ([§ 139 GewO 1994](#)) gem. 2. Abschnitt § 9 ff. der Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung. Die Ablegung über die Prüfung der übrigen Waffengewerbe ist nicht ausreichend für eine Gewerbeanmeldung, da zusätzlich ein Praxisnachweis erforderlich ist.

Weiterführende Details dazu finden Sie in der [Waffengewerbe-Verordnung](#) sowie in der Gewerbeinformationsbroschüre der Wirtschaftskammer Österreich, siehe Anhang.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat bereits folgende Feststellung getroffen, die auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht wurde:

Befähigungsnachweis für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition

Aus gegebenem Anlass wird vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren die Zahl der Prüfungskandidaten für die Prüfung für die übrigen Waffengewerbe gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b der Waffengewerbe-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2003, relativ stark gestiegen ist.

Der Prüfungsstoff dieser Prüfung ist weit nicht so anspruchsvoll als jener der Befähigungsprüfung gemäß § 1 der in Rede stehenden Zugangsverordnung. Da die ordnungsgemäße Ausübung des Handels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit solchen Waffen zur Voraussetzung hat, ist bei der Gewerbeanmeldung das Vorliegen der vorgeschriebenen einjährigen Fachpraxis in einem Waffenhandelsbetrieb genau zu prüfen. Die Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 für die Ausübung dieses sensiblen Gewerbes kommt allein auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für die übrigen Waffengewerbe ohne Nachweis einer entsprechenden Fachpraxis jedenfalls nicht in Betracht.

Abschließend möchten wir als Arge Zivile Sicherheit nochmals darauf hinweisen, wie wichtig es ist, die Zugangsvoraussetzungen zum Waffengewerbe genau zu überprüfen, um etwaige unrechtmäßige Erteilungen zu vermeiden.

Weiterführende Informationen können Sie auf der Homepage der Arge Zivile Sicherheit sowie des Österreichischen Waffenfachhandels nachlesen.

Rückfragenhinweis:

Wirtschaftskammer Österreich
Arge Zivile Sicherheit
Mag. Stjepko Kolesar
T: +43 (0)5 90 900 - 3343
E: zivile-sicherheit@wko.at
H: www.zivile-sicherheit.at

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.